

## Ab Montag 08.11.2021 gilt in Salzburg und Steiermark Stufe 4, das heißt:

- Ab Montag dem 08.11.2021 gilt laut der AT-Bundesregierung 2G (geimpft oder genesen) in Hotellerie, Gastronomie und auch im Skibetrieb.
- **2G Regel in Gastronomie und Beherbergungsbetrieben aller Art**
- Für die **Benützung der Lifte gilt ab 08. November 2021 die 2G Regel - Geimpft und Genesen**
- Stufe 4: Ab 08.11.2021 **Testungen sind nicht mehr als Zutrittsnachweis** gültig. Nur noch Geimpft oder Genesen sind gültig.

Mehr dazu:

## Seit 08.11.2021 2G Regel in Gastronomie und Beherbergungsbetrieben aller Art

Bund und Länder haben sich aufgrund der dynamischen Infektionsentwicklung auf verschärfte Regelungen geeinigt.

Wir haben die Eckpunkte für Dich zusammengefasst:

- Überall dort, wo die 3-G-Regel gilt, wird die 2-G-Regel (Geimpft/Genesen) eingeführt – das gilt somit auch für Gastronomie und Beherbergungsbetriebe aller Art
- Kinder und Jugendliche: Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr sind von der G-Nachweispflicht ausgenommen und müssen somit kein Testergebnis vorweisen. Für Kinder und Jugendliche zwischen 13 und 15 Jahren (schulpflichtiges Alter) gilt: Der Ninja-Pass wird dem 2-G-Nachweis gleichgestellt und gilt daher auch als Zutrittsnachweis fürs Restaurant, Beherbergung oder Seilbahnen. Nach Beendigung des neunten Schuljahres müssen auch Jugendliche über einen 2-G-Nachweis verfügen, um 2-G-Settings betreten zu dürfen
- Tests jeglicher Art sind nicht mehr als Zutrittsberechtigung zulässig
- **Den 2G-Nachweis wird eine Übergangsfrist von vier Wochen gelten, d.h. in diesem Zeitraum gilt bereits eine Impfung mit aktuellem PCR-Test als Nachweis – somit braucht es in der Übergangsfrist keine Vollimmunisierung.**
- Die Gültigkeit der Impfzertifikate wird von zwölf auf neun Monate reduziert
- Am Arbeitsplatz gilt die 3-G-Regel, wobei der Ausbau der PCR-Testkapazitäten forciert wird, um Antigentests österreichweit durch PCR-Tests zu ersetzen (derzeit sind diese Antigentests aber als Nachweis am Arbeitsplatz noch gültig!)

**GEIMPFT** = Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte

- Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen. Ab 6. Dezember beträgt die Gültigkeit dieses Impfnachweise 270 Tage.
- Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf,
- Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
- weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der

**GENESEN** = **Genesungsnachweis** über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde.

- Ein Antikörpernachweis gilt nicht mehr als Genesungsnachweis im Sinne der 2G-Regel.

- Die aktuelle Covid-19 Maßnahmenverordnung kannst Du **HIER** nachlesen.
- [https://www.reiteralm.at/en/aktuell/corona\\_en](https://www.reiteralm.at/en/aktuell/corona_en)
- <https://www.planai.at/de/planai-aktuell/informationen-zu-covid-19>